

NR. 1407 | 15.04.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstvereinbarung
zur audiovisuellen Aufzeichnung
von Lehrveranstaltungen
an der Ruhr-Universität Bochum (RUBCast)

vom 25.02.2021

**Dienstvereinbarung
zur audiovisuellen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen
an der Ruhr-Universität Bochum (RUBCast)**

vom 25.02.2021

Zwischen dem Personalrat der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch die Kanzlerin sowie

zwischen dem Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor

wird gemäß §§ 8 und 10 der Rahmendienstvereinbarung über Planung, Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnik (IT-Rahmen-DV der RUB) und § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz –LPVG NW–) folgende Einzeldienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt für alle Lehrenden der Ruhr-Universität Bochum die Grundsätze für die audiovisuelle Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen sowie die Speicherung, Zurverfügungstellung und Löschung der dabei entstehenden Daten. Die Dienststelle verpflichtet sich dabei, die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch auf die Beschäftigten anzuwenden, die nicht von Personalräten vertreten werden.

§2 Grundsatz

Eine audiovisuelle Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung erfolgt freiwillig auf Anforderung einer / eines Lehrenden und auf Basis eines schriftlichen Vertrages.

§ 3 Nutzung, Speicherung und Löschung

- (1) Zwischen den Lehrenden und IT.SERVICES als Vertretung der Universität wird ein Vertrag zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen getroffen (siehe Anlage), der die konkreten Aufzeichnungstermine, den Ort und Umfang der Veröffentlichung, die Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen für RUB-interne und für weltweite Veröffentlichungen (sofern gewünscht) sowie Urheberrechtsfragen gegenüber Dritten regelt. Dieser Vertrag kann auf geeignete Weise durch die Übermittlung elektronischer Daten geschlossen werden und bedarf nicht der Papierform.
- (2) Sämtliche Dateien der Aufzeichnung (Rohdaten, Konvertierungen, Metadaten, Auslieferungsformate) werden auf Servern der Ruhr-Universität gespeichert, regelmäßig gesichert und von dort ausgeliefert. IT.SERVICES behält sich vor, diese Dienste aus Gründen der Wartung, Sicherheit und technischen Weiterentwicklung, falls erforderlich auch ohne Vorankündigung, durch technische Eingriffe zu verändern, einzuschränken oder einzustellen. In diesen Fällen erfolgt umgehend eine Information an die betroffenen Beschäftigten.
- (3) Der bestehende Vertrag kann von den Lehrenden jederzeit schriftlich beendet werden. In diesem Fall werden die aufgezeichneten Daten vollständig gelöscht. Anpassungen des Vertrages sind einvernehmlich möglich.

§ 4 Datenschutz

Sämtliche Dateioperationen werden ausschließlich von geschulten und datenschutzrechtlich belehrten Techniker_innen von IT.SERVICES vorgenommen. Für die Aufzeichnung, Speicherung und Veröffentlichung werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung durch IT.SERVICES sichergestellt.

§ 5 Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses

Beendet eine Lehrende / ein Lehrender ihr / sein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis an der RUB kann der Vertrag zur Nutzung der aufgezeichneten Lehrveranstaltungen bestehen bleiben oder auf Wunsch der Lehrenden angepasst bzw. beendet werden. Der / die Lehrende kann eine kostenfreie Mitnahme dieser Aufzeichnungen auf geeigneten Datenträgern anfordern.

§ 6 Information und Beratung

Informationen und Hinweise zu Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sowie zu Ansprechpersonen bei Fragen und Problemen werden allgemein zugänglich veröffentlicht. Vor Abschluss des ersten Aufzeichnungsvertrages mit Lehrenden erfolgt eine persönliche Beratung durch IT.SERVICES. Darüber hinaus steht ein Schulungsangebot zur Verfügung, das vom Zentrum für Wissenschaftsdidaktik zur Verfügung gestellt wird (beispielsweise Kurzeinführungen, Moodle Kurse). Hier wird auch über Fragen des Urheberrechts informiert.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RUB bekannt gegeben.

Die Dienstvereinbarung ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

Bochum, den 25.02.2021

für die Dienststelle:

Der Rektor

Die Kanzlerin

Prof. Dr. Axel Schölmerich

Dr. Christina Reinhardt

für die Personalräte:

für den Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten

für den Personalrat

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende

Dr. Michael Jost

Julia Schmidt